

VI ZK 210/61

V e r k ü n d e t
am 27. April 1962
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Spediteurs Johannes H [REDACTED], H [REDACTED], O [REDACTED]
straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. die Firma S [REDACTED]-Werk KG, H [REDACTED],
2. den Abteilungsleiter Karl T [REDACTED], D [REDACTED] Nr. [REDACTED],
Kreis H [REDACTED]

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. April 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Dr. Bode, Heinrich Meyer und
Dr. Pfretzschner.

für Recht erkannt:

- I. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Celle vom 21. Juni 1961 aufgehoben, soweit das
Oberlandesgericht die Klage gegen die S [REDACTED]-
Werk-KG abgewiesen und über die Kosten ent-
schieden hat.
- II. Die Berufung der Beklagten S [REDACTED]-Werk-KG gegen
das Grundurteil der 4. Zivilkammer des Landge-

richts in Hildesheim vom 3. März 1960 wird zurückgewiesen. Dieses Urteil wird zur Klarstellung wie folgt neu gefaßt:

Der Anspruch des Klägers auf Ersatz von Verdienstausschlag wird gegen beide Beklagte zu zwei Dritteln des dem Kläger insoweit entstandenen Schadens, aber nur bis zum Höchstbetrag von 1.100 DM und nur insoweit dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, als dieser Anspruch nicht auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger übergegangen ist.

III. Auf die Anschlußberufung des Klägers wird

1. sein Schmerzensgeldanspruch auch gegen die Beklagte S-Werk-KG zu 2/3 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

2. festgestellt, daß die S-Werk-KG als Gesamtschuldner mit dem Beklagten T verpflichtet ist, dem Kläger über den eingeklagten Betrag von 1.100 DM hinaus auch allen weiteren Schaden aus dem Unfall vom 5. November 1958 zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger übergegangen sind oder übergehen.

IV. Die Anschlußberufung wird zurückgewiesen, soweit der Kläger mit ihr weitergehende Ansprüche gegen die S-Werk-KG verfolgt hat.

V. Von den Kosten der Rechtsmittelverfahren haben zu tragen:

1. Die Beklagte S-Werk-KG 4/5 der Kosten des Revisionsrechtszuges,

2. die Beklagten als Gesamtschuldner 8/15 der Kosten der Berufungsinstanz,

3. der Kläger 1/3 (= 5/15) der Kosten der Berufungsinstanz.

Die Entscheidung über die weiteren Kosten der Rechtsmittelverfahren bleibt dem Schlußurteil des Landgerichts vorbehalten.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Der Kläger, ein selbständiger Fuhrunternehmer, beförderte am 5. November 1958 mit seinem Lastzug 20 t Dachplatten im Auftrage der Firma Si[REDACTED] zu der Beklagten S[REDACTED]-Werk KG. Als auf deren Werksgelände der Motorwagen abgeladen wurde, stand der Anhänger des Lastzuges etwas schräg auf der durch das Werk führenden Fabrikstrasse. Da er nach Ansicht des Beklagten T[REDACTED] hier den Verkehr hinderte, sollte er ein Stück vorgezogen werden. T[REDACTED] gab, nachdem ein Gabelstapler vor den Anhänger gespannt war, dem Führer dieses Fahrzeugs das Zeichen zum Anfahren. Beim Vorziehen des Anhängers, dessen Wände schon herabgelassen waren, geriet die Ladung ins Rutschen. Der Kläger hielt sich rechts neben dem Anhänger auf und wurde von den herabrutschenden Dachplatten getroffen. Er erlitt Verletzungen an seinem linken Bein.

Der Kläger hat geltend gemacht: Der Beklagte T[REDACTED] habe das Zeichen zum Vorziehen des Anhängers nicht geben dürfen, solange er, der Kläger, sich noch neben dem Anhänger befunden habe. Für dieses Verschulden ihres Abteilungsleiters müsse auch die Beklagte S[REDACTED]-Werk KG einstehen.

Mit der Klage hat der Kläger von den Beklagten 1.100 DM als Teil seines Verdienstausfalls verlangt.

Die Beklagten haben sich auf den Haftungsausschluß der §§ 898, 899 RVO berufen und im übrigen vorgebracht:

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Als T [REDACTED] das Zeichen zum Vorziehen des Anhängers gegeben habe, sei der Kläger noch nicht in Sichtweite gewesen, so daß mit seiner Gefährdung nicht habe gerechnet werden können. Der Kläger habe bemerkt, daß der Anhänger vorgezogen werden sollte und habe sogar selbst die Bremsen gelöst. Er habe auch die Unfallgefahr gekannt. Wenn er sich trotzdem unmittelbar neben dem Anhänger aufgehalten habe, so treffe ihn ein ganz wesentliches Mitverschulden an seinem Unfall.

Das Landgericht hat "die Klage zu zwei Dritteln dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt".

Gegen dieses Urteil haben die Beklagten Berufung und der Kläger Anschlußberufung eingelegt. Er hat mit seinem Rechtsmittel den vollen Klageantrag weiterverfolgt und ferner ein angemessenes Schmerzensgeld sowie die Feststellung verlangt, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihm über den eingeklagten Betrag von 1.100 DM hinaus allen weiteren Schaden aus dem Unfall zu ersetzen, soweit seine Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger übergegangen sind oder noch übergehen.

Das Oberlandesgericht hat die Klage gegen die S [REDACTED] Werk KG abgewiesen und die Schadensersatzpflicht des Beklagten T [REDACTED] zu zwei Dritteln bejaht.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine im Berufungsrechtszug gestellten Anträge wegen zwei Drittel seiner Ansprüche gegen die S [REDACTED]-Werk KG weiter. Ferner beantragt er, dem Beklagten T [REDACTED] zwei Drittel der in der

Berufungsinstanz entstandenen Kosten aufzuerlegen. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Beklagte T. den Unfall dadurch verursacht, daß er das Zeichen zum Vorrücken des Anhängers gegeben hat, obwohl sich der Kläger in diesem Augenblick unmittelbar neben dem Anhänger befand und obwohl die Seitenwände des Anhängers schon heruntergeklappt waren und die aus Dachplatten bestehende Ladung nicht genügend gegen ein Herabfallen gesichert war. T. habe, so wird im Berufungsurteil ausgeführt, das Zeichen zum Vorrücken des Anhängers nicht geben dürfen, solange sich irgend jemand im Gefahrenbereich der Ladung befunden habe. Bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt habe ihm die Anwesenheit des Klägers nicht entgehen können. Dem Kläger hat das Berufungsgericht als Mitverschulden angerechnet, daß er sich unmittelbar neben dem Anhänger aufgehalten hat, obwohl er hätte erkennen können, daß dieser im nächsten Augenblick vorgezogen werden würde. Es ist daher zu dem Ergebnis gekommen, daß T. den Schaden des Klägers zu zwei Dritteln zu ersetzen habe (§§ 823, 254 BGB). Diese Beurteilung läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Sie wird auch von der Revision nicht angegriffen.

II. Bei der Prüfung, ob die S.-Werk KG - im folgenden die Beklagte genannt - für diese unerlaubte

Handlung ihres Abteilungsleiters T. ebenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann, ist das Berufungsgericht zutreffend davon ausgegangen, daß eine Kommanditgesellschaft für unerlaubte Handlungen eines vertretungsberechtigten Gesellschafters oder eines besonderen Vertreters (§ 30 BGB) wie eine juristische Person für die entsprechenden Handlungen ihrer Vertreter nach § 31 BGB einzustehen hat, wenn der Vertreter in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen gehandelt hat (Urteil des BGH vom 8. Februar 1952 - I ZR 92/51 - NJW 1952, 537 Nr. 3). Indessen kann seine Ansicht, daß es im vorliegenden Falle an den Voraussetzungen für eine Anwendung dieser Vorschriften fehle, nicht gebilligt werden.

Allerdings war T. kein persönlich haftender Gesellschafter der Beklagten und auch durch den Gesellschaftsvertrag nicht als deren Vertreter berufen. Gleichwohl könnte er, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, durch organisatorische Anordnungen für einen bestimmten Geschäftskreis zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt worden sein. So hat die Rechtsprechung bei größeren Unternehmen als Sondervertreter auch Abteilungsleiter angesehen, denen zwar nicht durch die Satzung, wohl aber durch allgemeine Betriebsregelung und Handhabung die Aufgaben, die gewöhnlich der Betriebsführung obliegen, zur selbständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen waren (vgl. BGB-RGRK 11. Aufl. § 30 Anm. 1-3 und § 31 Anm. 2). Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war T. selbständiger und eigenverantwortlicher Leiter des innerbetrieblichen Transportwesens der Beklag-

ten. Er stand unmittelbar unter der Geschäftsleitung, ohne an Weisungen anderer Betriebsangehöriger gebunden zu sein und konnte bei der Gestaltung des innerbetrieblichen Transportwesens weitgehend seine eigenen Vorstellungen und Pläne verwirklichen. Nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten unterstanden T. als Abteilungsleiter etwa 95 Angehörige der rund 1700 Mann umfassenden Gefolgschaft des Betriebes. Gleichwohl glaubt das Berufungsgericht ihn nicht als Sondervertreter ansehen zu können. Es meint, der Betrieb der S. -Werk KG sei nicht so groß gewesen, daß die Betriebsführung sich nicht auch um die Einzelheiten des Betriebs und des innerbetrieblichen Verkehrsablaufs habe kümmern können; sie habe wenigstens die erforderlichen Richtlinien geben, die Pläne ihrer Angestellten prüfen und in die einzelnen Betriebsvorgänge eingreifen können, wenn ihr das wünschenswert oder zweckmäßig erschienen sei. Mit dieser Erwägung hat das Berufungsgericht Gedanken herangezogen, die für die Frage, ob T. besonderer Vertreter im Sinne der §§ 30, 31 BGB war, keine ausschlaggebende Rolle spielen können. Hierfür kommt es nicht darauf an, ob die zur Vertretung berechtigten Gesellschafter der Beklagten sich auch um den innerbetrieblichen Verkehrsablauf kümmern, hierfür Richtlinien geben und in einzelne Betriebsvorgänge eingreifen konnten. Entscheidend ist, daß dem Beklagten T. als Abteilungsleiter eines größeren Unternehmens für ein bestimmtes Sachgebiet weitgehende Selbständigkeit eingeräumt war. Das rechtfertigt es, ihn in seinem Tätigkeitsbereich als verantwortlichen Vertreter im Sinne des § 31 BGB anzusehen. Daß er bei den Vorgängen, die zu dem Unfall des Klägers geführt haben, "in Ausführung der ihm zustehen-

den Verrichtungen" gehandelt hat, wie § 31 BGB weiterhin voraussetzt, ergibt sich aus der Feststellung des Berufungsgerichts, T. habe den Anhänger vorziehen lassen, weil er den Verkehr auf der Werkstraße behinderte. Da seine Anordnung in den ihm zugewiesenen Aufgabenbereich fiel, hat die Beklagte S. -Werk KG nach § 31 BGB für den Schaden des Klägers einzustehen, ohne daß ihr die Möglichkeit eines Entlastungsbeweises (§ 831 Abs. 1 Satz 2 BGB) offensteht.

Hiernach war das Berufungsurteil teilweise aufzuheben und zugleich in der Sache selbst das landgerichtliche Urteil wiederherzustellen. Ferner war die Haftung der S. -Werk KG auch hinsichtlich der mit der Anschlußberufung geltend gemachten Ansprüche des Klägers entsprechend seinem Antrage zu 2/3 dem Grunde nach zu bejahen.

III. Soweit der Senat über die Kosten der Rechtsmittelverfahren entschieden hat, beruht die Entscheidung auf §§ 91, 92 ZPO. Die Entscheidung über die weiteren Kosten hängt von dem endgültigen Ausgang der Sache ab; sie war daher dem Schlußurteil des Landgerichts vorzubehalten.

Engels

Dr. Kleinewefers

Dr. Bode

Heinrich Meyer

Dr. Pfretzschner